

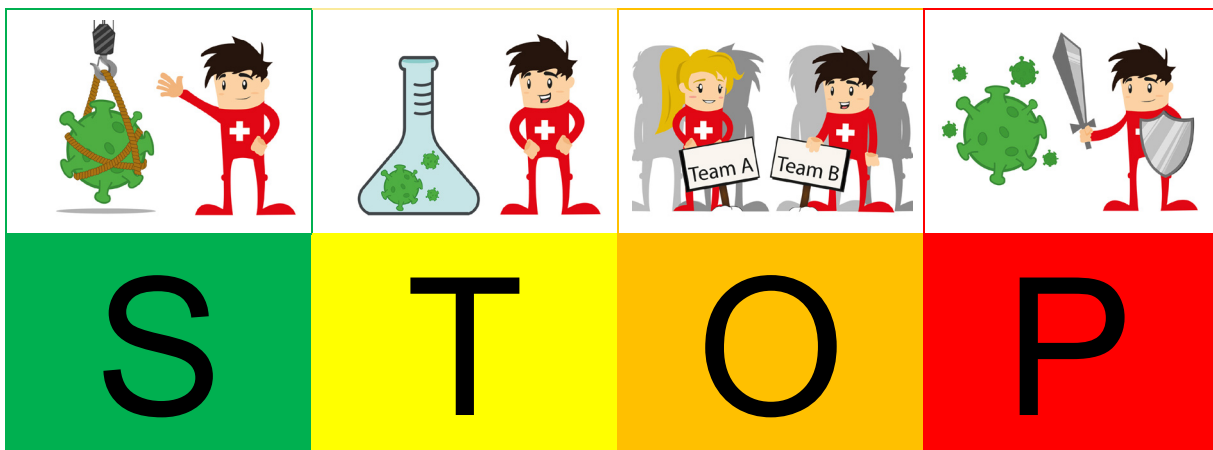


STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR EINRICHTUNGEN ZUR SELBSTBEDIENUNG WIE SOLARIEN, AUTOWASCHANLAGEN ODER BLUMENFELDER UNTER COVID-19

Version 11. Mai 2020

EINLEITUNG

Folgende Schutzmassnahmen sind in Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Solarien, Autowaschanlagen oder Blumenfelder umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Situation vor Ort dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen.



GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung

ANHÄNGE

Anhang	Zweck

1. HÄNDEHYGIENE

Regelmässige Reinigung der Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Kundschaft wäscht sich bei der Ankunft die Hände mit Wasser und Seife, falls Gegenstände gemeinsam benutzt werden	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Kundschaft ist informiert.
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Türen nach Möglichkeit offen lassen um Anfassen zu vermeiden
		Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und Kundschaft müssen 2 m Abstand zu anderen Personen im Unternehmen einhalten können.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen	
2.1	Distanz von 2 m zwischen wartender Kundschaft gewährleisten	Keine Wartezone im Geschäft einrichten, oder Stühle in 2 m Distanz voneinander aufstellen und auf Bänken Sitzplätze mit Absperrband sperren.
2.2	Areal abgrenzen	Das Feld ist mit Absperrband oder Zäunen klar markiert, inkl. separatem Ein- und Ausgang.
	Anzahl Personen vor Ort begrenzen	
2.3	Die maximale Anzahl Personen ist limitiert (Max. 1 Person pro 10 m ²)	Die maximale Anzahl Kundschaft wird am Eingang angeschrieben.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Oberflächen und Gegenstände	
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel regelmässig reinigen.
		Instruktion an die Kundschaft, sie sollen eigene Werkzeuge mitnehmen (z. B. Messer zum Schneiden von Blumen) oder Oberflächendesinfektionsmittel vor Ort zur Verfügung stellen (z. B. für Grifffläche von Waschdüse)
	WC-Anlagen	
3.3	Regelmässige Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen	z. B. tägliche Reinigung der WC-Anlagen
	Abfall	
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
3.5	Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
		Abfallsäcke nicht zusammendrücken
	Arbeitskleidung und Wäsche	
3.6	Berufswäsche sauber halten	Persönliche Arbeitskleidung verwenden
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen z. B. tägliches Wechseln der Berufswäsche
	Lüften	
3.7	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen	z. B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben - wenn immer möglich - zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Besonders gefährdete Personen schützen	Für besonders gefährdete Mitarbeiter, den Schutz sicherstellen

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Schutz vor Infektion	Keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situation, um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Keine spezifische Vorgaben	

7. INFORMATION

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Information der Kundschaft
7.1	Information der Kundschaft	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
		Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

Information der Mitarbeitenden		
7.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

8. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren

	Vorgaben	
8.1	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und Umgang mit Schutzmaterial. Insbesondere Putzpersonal muss über den richtigen Umgang instruiert sein.
8.3	Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
		Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen
8.4	Schutz besonders gefährdeten Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____